

**Bekanntmachung
über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen
anlässlich des Tags der Deutschen Einheit in Bremen**

vom 27. August 2026

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347), legt das Bundesministerium für Verkehr Folgendes fest:

Als Schutzmaßnahme anlässlich der Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit wird im Fluginformationsgebiet Bremen vorübergehend folgendes Gebiet mit Flugbeschränkungen festgelegt:

„ED-R Bremen“

1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit 3 NM Radius um 53 04 29 N 008 48 48 O.

1.2 Vertikale Begrenzung

GND - FL100.

1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Am 02. Oktober 2026 von 13:00 Uhr UTC bis 24:00 Uhr UTC,
am 03. Oktober 2026 von 06:00 Uhr UTC bis 23:00 Uhr UTC und
am 04. Oktober 2026 von 07:00 Uhr UTC bis 21:00 Uhr UTC*.

* reduzierte Flugbeschränkungen, siehe 2.2

Hiervon abweichende Aktivierungszeiten werden von der Landespolizei Bremen bekanntgegeben und von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM veröffentlicht.

Informationen über den aktuellen Status des Gebietes mit Flugbeschränkungen können über die Frequenz 125,100 MHz (Fluginformationsdienst Langen) erfragt werden.

2. Art der Flugbeschränkungen

2.1 Flugbeschränkungen gültig am 02. und 03. Oktober 2026

Im Gebiet mit Flugbeschränkungen „ED-R Bremen“ sind alle Flüge einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt. Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind

- a) Flüge von Staatsluftfahrzeugen im Zusammenhang mit der Veranstaltung,
- b) Einsatzflüge der Bundeswehr,
- c) Einsatzflüge der Polizeien und Flüge von Lfz. der Polizei im direkten Auftrag der für diesen Einsatz eingerichteten Flugeinsatzzentrale,
- d) Flüge im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz,
- e) Ambulanzflüge,
- f) Flüge ausschließlich nach Instrumentenflugregeln (Wechselverfahren – Y/Z-Flugpläne – sind nicht erlaubt), die die ICAO-Standards nach Annex 17 (Sicherung der Internationalen Zivilluftfahrt gegen rechtswidrige Eingriffe) bzw. der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 erfüllen sowie

- g) Flüge mit unbemannten Luftfahrtsystemen durch die Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung.

Trainingsflüge sowie Foto- und Vermessungsflüge (auch nach Instrumentenflugregeln) sind nicht erlaubt.

Alle berechtigten Ein-, Aus- oder Durchflüge sind bei Flügen nach Sichtflugregeln vorab bei der Landespolizei Bremen im Einsatzabschnitt Luft / FEZ anzumelden und stehen unter deren Vorbehalt (dies gilt auch für o.g. Ausnahmeflüge). Das Verfahren und die Erreichbarkeiten werden durch die Landespolizei Bremen den entsprechenden Stellen gesondert mitgeteilt.

Während des Aufenthalts im Gebiet mit Flugbeschränkungen ist eine dauernde Hörbereitschaft auf der Frequenz 135,600 MHz („Police Info“) aufrechtzuerhalten.

Durchfluggenehmigungen nach §17 LuftVO werden nicht erteilt.

2.2 Flugbeschränkungen gültig am 04. Oktober 2026

Im Gebiet mit Flugbeschränkungen „ED-R Bremen“ sind alle Flüge von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt. Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind Flüge

- a) der Polizei,
- b) im Auftrag der Polizei,
- c) der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung und
- d) im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz.

Trainingsflüge sowie Foto- und Vermessungsflüge (auch nach Instrumentenflugregeln) sind nicht erlaubt.

Alle berechtigten Ein-, Aus- oder Durchflüge sind vorab bei der Landespolizei Bremen im Einsatzabschnitt Luft / FEZ anzumelden und stehen unter deren Vorbehalt (dies gilt auch für o.g. Ausnahmeflüge). Das Verfahren und die Erreichbarkeiten werden durch die Landespolizei Bremen den entsprechenden Stellen gesondert mitgeteilt.

Durchfluggenehmigungen nach §17 LuftVO werden nicht erteilt.

3. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

4. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Festlegung wird gemäß §80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da ohne sie die Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit vor Gefahren aus der Luft nicht gewährleistet werden kann.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim VG Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin erhoben werden.

Bonn, den 27. August 2026

Bundesministerium für Verkehr
LF17/601080104#00012#0138

Im Auftrag
Dominik Brill